

Versicherungsbedingungen für Wohngebäude (VWG 2018 Premium)

(5311601, 09.2018)

§ 1	Versicherte Sachen	§ 13	Umfang und Anpassung der Versicherung
§ 2	Versicherte Kosten	§ 14	Entschädigung, Garantien
§ 3	Versicherter Mietausfall, Darlehenszinsen	§ 15	Unterversicherung
§ 4	Versicherte Gefahren und Schäden	§ 16	Beitrag; Beginn und Ende der Haftung
§ 5	Brand; Nutzwärmeschäden; Blitzschlag; Überspannung durch Gewitter; Explosion; Implosion; Fahrzeuganprall; Anprall/Absturz von Luftfahrzeugen; Verpuffung; Überschalldruckwellen; Terrorismus	§ 17	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall
§ 6	Leitungswasser	§ 18	Wegfall der Entschädigungspflicht
§ 7	Rohrbruch; Frost	§ 19	Sachverständigenverfahren
§ 8	Sturm; Hagel	§ 20	Zahlung der Entschädigung
§ 9	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen, nicht versicherte Sachen und Schäden	§ 21	Kündigung nach dem Versicherungsfall
§ 10	Gefahrerhöhung	§ 22	Zurechnung von Kenntnis und Verhalten
§ 11	Sicherheitsvorschriften	§ 23	Anzeigen; Willenserklärungen
§ 12	Versicherung für fremde Rechnung	§ 24	Agentenvollmacht
		§ 25	Gerichtsstand
		§ 26	Schlussbestimmung

§ 1 Versicherte Sachen

1 Versichert sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude.

2 Zubehör, das der Instandhaltung eines versicherten Gebäudes oder dessen Nutzung zu Wohnzwecken dient, ist mitversichert, soweit es sich in dem Gebäude befindet oder außen an dem Gebäude angebracht ist. Hierzu zählen auch Sonnenkollektoren.

3 Weiteres Zubehör sowie sonstige Grundstücksbestandteile auf dem im Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstück (Versicherungsgrundstück) sind mitversichert; hierunter fallen: Einfriedungen, Hof- und Gehsteigbefestigungen, elektrische Freileitungen, Ständer, Masten, Hundezwinger, Müllbehälterboxen, Antennen und SAT-Schüsseln, Beleuchtungs- und Briefkastenanlagen, Gegensprech- und Klingelanlagen, Terrassenbefestigungen, Überdachungen, Pergolen, Garten-, Geräte- und Gewächshäuser (soweit ausschließlich privat genutzt), Schaukästen, Vitrinen und Werbeträger, Zisternenanlagen, fest mit dem Boden verankerte Kinderspielgeräte, Swimming- und Whirlpools inkl. Abdeckung sowie dazugehörige Pumpenanlagen.

4 Auf dem Versicherungsgrundstück sind versichert:

4.1 Nebengebäude, die privat genutzt werden und dem Hauptgebäude der Größe nach erkennbar untergeordnet sind, mit einer Grundfläche von bis zu 60 qm;

4.2 Garagen und Carports, die privat genutzt werden. Eine Garage ist ein abgeschlossener umbauter Autostellplatz. Nicht als Garagengebäude anzusehen sind - auch ehemals - landwirtschaftlich oder gewerblich genutzte Nebengebäude.

5 Mitversichert sind die auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Gas-, Fernsprech-, Wasser- und elektrischen Anlagen, auch wenn diese fremdes Eigentum sind (z. B. von Energieversorgern). Hierzu gehört ebenfalls ein Blockheizkraftwerk bis 15 kW Leistung. Eine Entschädigung aus anderen Versicherungen geht dieser Deckung vor (Subsidiärdeckung).

6 Nicht versichert sind in das Gebäude eingefügte Sachen, die ein Mieter auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt. Dazu gehören insbesondere sanitäre Anlagen und leitungswasserführende Installationen mit deren Zu- und Ableitungsrohren sowie Einbaumöbel bzw. Einbauküchen, die individuell für das Gebäude raumspezifisch geplant und gefertigt sind.

§ 2 Versicherte Kosten

1 Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles angefallenen und nachgewiesenen Kosten

1.1 für Maßnahmen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten);

1.2 wenn zum Schutz versicherter Sachen bis zur Wiederherstellung der endgültigen Schutz- und Sicherungseinrichtungen Öffnungen vorläufig verschlossen werden müssen (Notverschaltungen) oder versicherte Sachen beschädigt wurden und eine endgültige Reparatur noch nicht möglich ist (provisorische Sicherungsmaßnahmen);

1.3 für das Aufräumen und den Abbruch von Sachen, die durch vorliegenden Vertrag versichert sind, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten (Aufräumungs- oder Abbruchkosten);

1.4 die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen, die durch vorliegenden Vertrag versichert sind, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen (Bewegungs- und Schutzkosten);

1.5 für die Beseitigung von Gefahren innerhalb und/oder außerhalb des Versicherungsgrundstücks, zu denen der Versicherungsnehmer aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist (Verkehrssicherungsmaßnahmen);

1.6 durch Schäden an den versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadeneignisses durch auf dem Versicherungsgrundstück betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung.

Das gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen infolge eines Versicherungsfalles nach Absatz 1. werden nur ersetzt, soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind;

1.7 für Hotel- oder ähnliche, angemessene Unterbringung inkl. Frühstück ohne sonstige Nebenkosten (z. B. Telefon), wenn das durch den Versicherungsnehmer bewohnte Gebäude infolge eines Versicherungsfalles unbewohnbar geworden ist und ihm auch die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Hotelkosten werden längstens für die Dauer von 365 Tagen gezahlt und beschränken sich auf maximal 500 EUR am Tag;

1.8 für die Mehrkosten der Rückreise aus dem Urlaub, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person wegen eines Versicherungsfalles ab einer voraussichtlichen Höhe von mind. 5.000 EUR vorzeitig eine Urlaubsreise abbricht und an den Schadenort reist;

1.9 für die Bewachung versicherter Sachen, wenn das versicherte Gebäude infolge eines Versicherungsfalles unbewohnbar wurde und die Schließvorrichtungen und sonstigen Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, an dem die Sicherungen wieder voll funktionsfähig sind, längstens für die Dauer von 72 Stunden;

1.10 für persönliche Auslagen wie z. B. Porto und Fahrtkosten. Die Entschädigung ist auf 100 Euro je Versicherungsfall begrenzt.

2 Versichert sind die angefallenen und nachgewiesenen Kosten, die

2.1 für die Beseitigung von Schäden an versicherten Gebäuden/ Sachen entstehen, wenn diese durch unmittelbare Zerstörungen oder Beschädigungen (auch Graffiti) durch Dritte verursacht werden.

Beschädigungen und Zerstörungen, die vom Versicherungsnehmer oder den Benutzern des versicherten Gebäudes verursacht wurden, sind nicht versichert.

Eine Entschädigung aus anderen Versicherungen geht dieser Deckung vor (Subsidiärdeckung);

2.2 durch den Diebstahl von fest mit dem Gebäude verbundenen Sachen entstehen. Hierzu zählen auch die dafür notwendigen Instandsetzungskosten;

2.3 für die Beseitigung von Schäden, die unmittelbar durch Tierverschleiß oder Spechtschlag an

2.3.1 elektrischen Leitungen und elektrischen Anlagen, welche sich in den versicherten Gebäuden, Garagen bzw. Carports befinden oder außen an diesen angebracht sind,

2.3.2 Dämmungen und Unterspannbahnen von Dächern und Außenwänden,

2.3.3 der Fassade des versicherten Gebäudes

entstehen.

Folgeschäden aller Art, z. B. durch das Fehlen elektrischer Spannung, fallen nicht unter den Versicherungsschutz;

2.4 für die Beseitigung von Schäden durch innere Unruhen entstehen.

Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben;

2.5 für die Beseitigung von Schäden durch Streik oder Aussperrung entstehen.

Streik ist die planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete gemeinsame Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

3 In der Feuerversicherung sind versichert

3.1 die infolge eines Versicherungsfalles angefallenen und nachgewiesenen Kosten, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte (Feuerlöschkosten); hierbei sind auch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter versichert, wenn diese Leistungen aus grob fahrlässiger Schadenverursachung resultieren, im öffentlichen Interesse erbracht und dem Verursacher in Rechnung gestellt werden;

3.2 die Kosten für die Beseitigung von Aufbruchspuren durch das gewaltsame Eindringen der Polizei, Feuerwehr oder sonst zur Hilfeleistung verpflichteter Personen in die versicherte Wohnung aufgrund eines Fehlalarms durch Rauch-, Rauchwarn-, Brandgas- oder Rauchgasmelder. Nicht versichert sind die Kosten, die dadurch entstehen, dass der Fehlalarm durch Tabakrauch, Kochdünste oder dergleichen verursacht wurde;

3.3 die Kosten für die Reparatur von Undichtigkeiten an Gasleitungen.

4 In der Leitungswasserversicherung sind versichert die angefallenen und nachgewiesenen

4.1 Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen an den gemäß § 7 versicherten Ableitungsrohren;

4.2 Leckortungskosten bei nicht versicherten Leitungswasserschäden. Ersetzt werden die Kosten der Leckortung durch einen

Fachbetrieb, wenn ein versicherter Leitungswasserschaden vermutet, aber nicht festgestellt wird.

Voraussetzung für die Kostenübernahme ist, dass der Versicherungsnehmer vorab die Zustimmung des Versicherers eingeholt hat.

5 In der Feuer- und Sturmversicherung sind die angefallenen und nachgewiesenen

5.1 Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung durch Sturm oder Blitzschlag

- inklusive Baumwurzel umgestürzter,
- entwurzelter,
- im Stamm oder im Leittrieb (Starkast) geknickter oder gebrochener

Bäume versichert.

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen

- bereits abgestorbene Bäume oder Starkäste,
- Kosten für das Ausfräsen und Roden von Baumwurzeln umgestürzter Stämme,
- reine Astbrüche;

5.2 Kosten für die Wiederherstellung gärtnerischer Anlagen versichert. Hierzu gehören auch die Wiederaufforstung von Bäumen mit jungen Bäumen bis zu 1,5 m Höhe oder das Setzen von jungen Trieben für Sträucher, Hecken, Zier- und Kletterpflanzen sowie die Reparatur von Gartenteichen.

Voraussetzung ist, dass die Bäume und gärtnerischen Anlagen sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Nicht ersetzt werden Bäume und Gartenbepflanzungen, die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles bereits abgestorben waren.

6.1 Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles angefallenen und nachgewiesenen Kosten, die dem Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen entstehen, um

6.1.1 Erdreich des Versicherungsortes zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen (Dekontaminierungskosten);

6.1.2 den Aushub in die nächstgelegene und geeignete Deponie zu transportieren, dort abzulagern oder zu vernichten;

6.1.3 infolge einer Maßnahme gemäß 6.1.1 den Zustand des Grundstückes vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

6.2 Die Aufwendungen gemäß 6.1 werden nur ersetzt, sofern die behördliche Anordnung

6.2.1 aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen erlassen ist, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren und

6.2.2 eine Kontamination betrifft, die nachweislich durch den Versicherungsfall entstanden ist und von versicherten Sachen ausgelöst wurde und

6.2.3 innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles erlassen ist und sie dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntnis der Anordnung angezeigt wurde.

6.3 Wird durch den Versicherungsfall eine bereits bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

6.4 Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

6.5 Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung beanspruchen kann.

§ 3 Versicherter Mietausfall, Darlehenszinsen

1 Der Versicherer ersetzt

1.1 den Mietausfall einschließlich etwaiger fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von Wohn- oder Büroräumen infolge

eines Versicherungsfalls berechtigt sind, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern;

1.2 den ortsüblichen Mietwert von Wohn- oder Büroräumen, die der Versicherungsnehmer selbst nutzt und die infolge eines Versicherungsfalls unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen etwa benutzbar gebliebenen Teil der Räumlichkeiten nicht zugemutet werden kann.

1.3 Darlehenszinsen nach vollständiger Unbewohnbarkeit des selbstgenutzten Ein-/Zweifamilienhauses. Der Anspruch entsteht ein Jahr nach Eintritt des Versicherungsfalls. Der Versicherer ersetzt die durch Bankbestätigung nachgewiesenen gezahlten laufenden Zinsen für ein Darlehen, wenn

- das Darlehen der Finanzierung des im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäudes dient,
- das Darlehen durch eine auf dem Versicherungsgrundstück lastende Hypothek oder Grundschuld gesichert ist,
- es sich bei dem Gebäude um ein Ein- oder Zweifamilienhaus handelt, das vom Versicherungsnehmer ständig bewohnt wird und
- das versicherte Gebäude infolge eines ersatzpflichtigen Schadens vollständig unbewohnbar geworden ist.

Ersetzt werden die Darlehenszinsen anteilig für den vom Versicherungsnehmer selbst genutzten Teil des Gebäudes.

2 Mietausfall, Mietwert oder Darlehenszinsen werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung oder die Büroräume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für einen Zeitraum von 24 Monaten seit dem Eintritt des Versicherungsfalls. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer die Möglichkeit der Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert.

§ 4 Versicherte Gefahren und Schäden

1 Entschädigt werden versicherte Sachen, die durch

1.1 Brand, Nutzwärme, Blitzschlag, Überspannung durch Gewitter, Explosion, Implosion, Fahrzeuganprall, Anprall/Absturz von Luftfahrzeugen, Verpuffung, Überschalldruckwellen, Terrorismus (§ 5);

1.2 Leitungswasser (§ 6);

1.3 Sturm, Hagel (§ 8)

zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

2 Entschädigt werden auch Bruchschäden an Rohren der Wasserversorgung und Frostschäden an sonstigen Leitungswasser führenden Einrichtungen (§ 7).

3 Jede der Gefahrengruppen nach Nr. 1.1, 1.2 und 2 oder 1.3 kann auch einzeln versichert werden.

§ 5 Brand; Nutzwärmeschäden; Blitzschlag; Überspannung durch Gewitter; Explosion; Implosion; Fahrzeuganprall; Anprall/Absturz von Luftfahrzeugen; Verpuffung; Überschalldruckwellen; Terrorismus

1 Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

2 Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden, sind mitversichert (Nutzwärmeschäden); dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

3 Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

4 Der Versicherer ersetzt auch Überspannungsschäden durch Gewitter, die nicht Folge eines Blitzschlags sind.

5 Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Versichert sind auch Schäden durch die Explosion von Blindgängern aus vergangenen Kriegen.

6 Implosion ist die plötzliche Zerstörung eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

7 Sengschäden sowie Rauch-, Ruß- und Schmorschäden, die nicht Folge eines Brandes, Blitzschlags, einer Explosion, Implosion oder Verpuffung sind, sind mitversichert.

8 Als Fahrzeuganprall gilt jede unmittelbare Berührung eines Schienen-, Wasser- oder Straßenfahrzeuges. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die von Fahrzeugen verursacht werden, die vom Versicherungsnehmer, den Benutzern des versicherten Gebäudes oder deren Arbeitnehmern betrieben werden.

Eine Entschädigung aus anderen Versicherungen geht dieser Deckung vor (Subsidiärdeckung).

Der Versicherer ersetzt auch Schäden durch den Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen, ihrer Teile oder ihrer Ladung.

9 Verpuffung ist die selbstständige Flammenausbreitung, deren Geschwindigkeit unterhalb der Schallgeschwindigkeit liegt und die in einem Explosivstoff oder in explosionsfähiger Atmosphäre entsteht.

10 Schäden durch eine Überschalldruckwelle liegen vor, wenn diese durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf das versicherte Gebäude einwirkt.

11 Terrorismus liegt vor, wenn Personen oder Personengruppen Handlungen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele begehen, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

§ 6 Leitungswasser

1 Leitungswasser ist Wasser, das aus

1.1 Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung,

1.2 mit dem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder Schläuchen der Wasserversorgung, auch Duschtassen oder Badewannen,

1.3 Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung, hierzu gehören auch Fußbodenheizungen,

1.4 Sprinkler-, Berieselungs- und Wasserlöschanlagen,

1.5 innenliegenden Regenabflussrohren und deren Behältern in Gebäuden,

1.6 Zisternenanlagen oder Pools,

1.7 Aquarien, Zimmerspringbrunnen, Wassersäulen und Wasserbetten,

1.8 abgedichteten Fugen, Spalten oder sonstigen Öffnungen im Bereich der Dusche oder Badewanne

bestimmungswidrig ausgetreten ist.

2 Wasserdampf, wärmetragende Flüssigkeiten, wie Sole, Öle, Kühl- oder Kältemittel, sowie auf Wasser basierende Löschmedien stehen Wasser gleich.

§ 7 Rohrbruch; Frost

1 Innerhalb versicherter Gebäude sind versichert Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren

1.1 der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen);

1.2 der Warmwasser- oder Dampfheizung oder an Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;

1.3 von Sprinkler-, Berieselungs- und Wasserlöschanlagen.

2 Innerhalb versicherter Gebäude sind versichert Frostschäden an

2.1 Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern oder ähnlichen Installationen;

2.2 Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern oder an vergleichbaren Teilen von Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen oder von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;

2.3 Sprinkler-, Berieselungs- und Wasserlöschanlagen.

3 Mitversichert sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Regenabflussrohren, die innerhalb des Gebäudes verlegt sind.

4 Außerhalb versicherter Gebäude sind Frost- und sonstige Bruchschäden an folgenden Rohren versichert, sofern die Rohre nicht ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen:

4.1 Wasserzuleitungsrohre und Rohre der Warmwasser- und Dampfheizung oder von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen auf dem Versicherungsgrundstück, die der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen (auch Zisternenanlagen und Pools) dienen;

4.2 Wasserzuleitungs- und Heizungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück, die nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen;

4.3 Wasserzuleitungs- und Heizungsrohre außerhalb des Versicherungsgrundstücks, die der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen (auch Zisternenanlagen und Pools) dienen, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.

5 Im Falle eines ersatzpflichtigen Rohrbruchschadens gemäß Nr. 1 sind im unmittelbaren Schadenbereich befindliche Ventile, Hähne, Geruchsverschlüsse oder ähnliche Installationen und die damit verbundenen Lohnarbeiten mitversichert.

6 Mitversichert ist der Flüssigkeitsverlust (Gas, Wasser und Öl) anlässlich eines ersatzpflichtigen Schadenfalles.

§ 8 Sturm; Hagel

1 Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Ist die Windstärke für das Versicherungsgrundstück nicht feststellbar, so wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

1.1 die Luftbewegung in der Umgebung Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder

1.2 der Schaden wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes nur durch Sturm entstanden sein kann.

2 Versichert sind nur Schäden, die entstehen

2.1 durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes auf versicherte Sachen;

2.2 dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft;

2.3 als Folge eines Sturmschadens gemäß 2.1 oder 2.2 an versicherten Sachen.

3 Für Schäden durch Hagel gilt Nr. 2 sinngemäß.

§ 9 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen, nicht versicherte Sachen und Schäden

1 Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen besteht keine Leistungspflicht für Schäden, die durch Kriegsereignisse jeder Art, Erdbeben, Vulkanausbruch oder Kernenergie*) entstehen.

2 Der Versicherungsschutz für Schäden durch Leitungswasser, Rohrbruch und Frost sowie durch Sturm und Hagel erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden

2.1 an versicherten Sachen, solange das versicherte Gebäude noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für seinen Zweck nicht mehr benutzbar ist;

2.2 durch Brand, Nutzwärme, Blitzschlag, Überspannung durch Gewitter, Explosion/Implosion, Fahrzeuganprall oder Anprall/Absturz von Luftfahrzeugen, Verpuffung, Überschall-druckwellen, Terrorismus.

3 Der Versicherungsschutz für Schäden durch Leitungswasser erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch

3.1 Plansch- oder Reinigungswasser;

3.2 Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Hochwasser oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;

3.3 Öffnen oder Bedienen der Sprinkler-, Berieselungs- und Wasserlöschanlagen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an diesen Anlagen;

3.4 Erdfall oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser (§ 6 Nr. 1) den Erdfall oder den Erdbeben verursacht hat;

3.5 Schwamm.

Die Ausschlüsse gemäß 3.1 bis 3.3 gelten nicht für Leitungswasserschäden infolge eines Rohrbruchs gemäß § 7.

4 Der Versicherungsschutz für Schäden durch Rohrbruch erstreckt sich nicht auf Schäden durch Erdfall oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser (§ 6 Nr. 1) den Erdfall oder den Erdbeben verursacht hat.

5 Der Versicherungsschutz für Schäden durch Sturm und Hagel erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden

5.1 durch Sturmflut;

5.2 durch Lawinen;

5.3 durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;

5.4 an Laden- und Schaufensterscheiben;

5.5 durch Leitungswasser (§ 6) oder Rohrbruch (§ 7).

§ 10 Gefahrerhöhung

1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn sich nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändern, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere vorliegen, wenn 2.1 sich ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;

2.2 ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes nicht genutzt wird;

2.3 in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird.

3 Für vorschriftsmäßige Anlagen des Zivilschutzes und für Zivilschutzübungen gelten Nr. 1 und 2 sowie die §§ 23 bis 26 und 29 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) nicht.

§ 11 Sicherheitsvorschriften

1 Der Versicherungsnehmer hat

1.1 alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;

1.2 die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen;

*) Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

1.3 Wartungsfugen in Küchen und Feuchträumen regelmäßig, mindestens aber alle 5 Jahre, zu prüfen und Instand zu halten;

1.4 nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten;

1.5 in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten.

2.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Sicherheitsvorschrift/ Obliegenheit nach Nr. 1 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Sicherheitsvorschrift ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

2.2 Außer im Falle einer arglistigen Verletzung einer Sicherheitsvorschrift ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Sicherheitsvorschrift weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

§ 12 Versicherung für fremde Rechnung

1 Soweit die Versicherung für fremde Rechnung genommen ist, kann der Versicherungsnehmer, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheines ist, über die Rechte des Versicherten ohne dessen Zustimmung im eigenen Namen verfügen, insbesondere die Zahlung der Entschädigung verlangen und die Rechte des Versicherten übertragen. Der Versicherer kann jedoch vor Zahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat.

2 Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheines ist. Er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3 Kenntnis und Verhalten

3.1 Soweit Kenntnis oder Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

§ 13 Umfang und Anpassung der Versicherung

1.1 Versichert ist der ortsübliche Neubauwert des Gebäudes entsprechend seiner Größe und Ausstattung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- oder Planungskosten.

Vertragsgrundlage sind die Wohnfläche laut dem Kaufvertrag, den Bauunterlagen oder der Wohnflächenverordnung, wenn diese Angabe dem aktuellen Bauzustand entspricht, sowie die sonstigen vereinbarten Merkmale.

1.2 Der Versicherer passt diesen Versicherungsschutz gemäß Nr. 3 an die Baukostenentwicklung an. Entsprechend verändert sich der Beitrag durch Erhöhung oder Verminderung des Anpassungsfaktors.

1.3 Verändert sich durch bauliche Maßnahmen ein der Beitragsberechnung zugrunde liegender Umstand (Wohnfläche

und/oder sonstige vereinbarte Merkmale) innerhalb des Versicherungsjahres werterhöhend, so besteht bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres auch insoweit Versicherungsschutz (Vorsorgeversicherung). Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer diese Veränderung spätestens zu diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

2 Falls das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet ist, wird ohne besondere Vereinbarung aus der Versicherung zum ortsüblichen Neubauwert eine Versicherung zum gemeinen Wert. Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck nicht mehr zu verwenden ist. Ist der gemeine Wert Grundlage des Versicherungsschutzes, sind versicherte Kosten gemäß § 2 und § 14 Nr. 3 nicht versichert.

3 Der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe geändert haben. Die Änderung des Baupreisindex für Wohngebäude wird zu 80 Prozent und die des Tariflohnindex für das Baugewerbe zu 20 Prozent berücksichtigt; bei dieser Berechnung wird jeweils auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet. Der Anpassungsfaktor wird ebenfalls auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet. Der Beitrag verändert sich entsprechend mit Beginn des Versicherungsjahres.

Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung des Anpassungsfaktors kann der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderung den Vertrag kündigen.

Die Kündigung ist in Textform zu erklären.

4 Der Beitrag der Gebäudeversicherung passt sich während der Vertragslaufzeit gemäß der nachfolgenden Tabelle jährlich an das Baujahr (Gebäudealter) an.

Gebäudealter in Jahren	%	Gebäudealter in Jahren	%
0	-50	9	-23
1	-47	10	-20
2	-44	11	-17
3	-41	12	-14
4	-38	13	-11
5	-35	14	-8
6	-32	15	-5
7	-29	16	-2
8	-26	>= 17	0

Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung kann der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderung den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Ein Widerspruchsrecht ist nicht gegeben.

5.1 Der Beitrag wird unter Berücksichtigung der Schadenaufwendungen, der Kosten (insbesondere der Provisionen, der Sach- und Personalkosten und des Aufwands für die Rückversicherung), des Gewinnansatzes und der Feuerschutzsteuer kalkuliert.

5.2 Der Versicherer ist berechtigt und verpflichtet, den Beitrag für bestehende Versicherungsverträge zu überprüfen und - wenn die Entwicklung der Schadenaufwendungen es erforderlich macht - an diese Entwicklung anzupassen.

Die durch gesetzlich vorgeschriebene Veränderung des betriebsnotwendigen Sicherheitskapitals entstehenden Kapitalkosten dürfen mit einberechnet werden. Veränderungen des Gewinnansatzes und der Provisionssätze bleiben bei der Anpassung außer Betracht.

Zur Ermittlung des Anpassungsbedarfs wird der Beitrag mindestens alle fünf Jahre - gerechnet ab 01.07.2018 - neu kalkuliert.

Die Neukalkulation berücksichtigt auf der Basis der bisherigen Schadenentwicklung insbesondere die voraussichtliche künftige Entwicklung des Schadenbedarfs. Unternehmensübergreifende

Daten dürfen für den Fall herangezogen werden, dass eine ausreichende Grundlage unternehmenseigener Daten nicht zur Verfügung steht.

5.3 Bei einer Abweichung ist der Versicherer zu Beginn jeder Versicherungsperiode, zu der er ein ordentliches Kündigungsrecht hat, berechtigt, die für bestehende Verträge geltenden Beiträge, auch soweit diese für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart sind, für die einzelnen Bestandsgruppen anzupassen, wenn

5.3.1 die Abweichung auf Veränderungen der unternehmensbezogenen Beitragsfaktoren beruht, die sich durch die Nachkalkulation ergeben haben und weder vorhersehbar noch beeinflussbar waren und

5.3.2 die Abweichung mindestens 3 Prozent beträgt.

Der neue Beitrag ist unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik den neu ermittelten Werten angemessen anzupassen und darf nicht höher sein als die Beiträge des Tarifs für neu abzuschließende Verträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang.

Ist der Beitragssatz nach der festgestellten Abweichung zu senken, so ist der Versicherer dazu verpflichtet.

5.4 Der neue Beitrag wird mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam. Für eine Beitragserhöhung gilt dies aber nur, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Beitragserhöhung unter Hinweis auf den Unterschied zwischen altem und neuem Beitrag einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitgeteilt und ihn in Textform über sein Recht nach 5.6 belehrt hat.

5.5 Sieht der Versicherer von einer Beitragserhöhung ab oder führt sie nur zum Teil durch, kann die festgestellte Abweichung bei der nächsten Anpassung berücksichtigt werden.

5.6 Bei Erhöhung der Beiträge kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung in Textform kündigen. Anderenfalls wird der Vertrag zu dem geänderten Beitrag fortgeführt.

6 Im Beitrag ist die vom Versicherer abzuführende Feuer- und Schutzsteuer enthalten. Sofern der Gesetzgeber diese verändert, erhöht oder vermindert sich der Beitrag mit der auf die Gesetzesänderung folgenden Beitragsfälligkeit.

§ 14 Entschädigung, Garantien

1 Ersetzt werden

1.1 bei zerstörten Gebäuden sowie bei zerstörten oder abhandengekommenen sonstigen Sachen der Neuwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls; in den Fällen des § 13 Nr. 2 der gemeine Wert;

1.2 bei beschädigten Sachen die angefallenen und nachgewiesenen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls zuzüglich einer Wertminderung, die durch Reparatur nicht auszugleichen ist, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls; die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls erhöht wird. Restwerte werden angerechnet.

2 Ersetzt werden auch die angefallenen und nachgewiesenen Mehrkosten infolge von Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung. Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären. Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt.

3 Ersetzt werden auch die angefallenen und nachgewiesenen Mehrkosten (inkl. Restwerte), die infolge behördlicher Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassener Gesetze und Verordnungen entstehen. Soweit

behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert. Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

4 Ersetzt werden auch Mehrkosten durch Technologiefortschritt. Dies sind die angefallenen und nachgewiesenen Aufwendungen für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.

5 Ersetzt werden auch Mehrkosten für verbesserte Energieeffizienz. Der Versicherer ersetzt bei Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen auch die tatsächlich angefallenen Mehrkosten für energetische Modernisierungen, die behördlich nicht vorgeschrieben sind. Voraussetzung ist, dass diese dem Stand der Technik für Neubauten entsprechen und nicht bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls veranlasst wurden. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

6 Ersetzt werden auch Mehrkosten, die entstehen, wenn durch einen Versicherungsfall zerstörte oder beschädigte Gebäude bzw. Gebäudeteile alters- oder behindertengerecht wieder aufgebaut werden müssen.

Voraussetzung ist, dass

- der Versicherungsnehmer das versicherte Gebäude selbst bewohnt,
- der entschädigungspflichtige Schaden 10.000 Euro übersteigt und
- konkreter Bedarf besteht.

Der alters- und behindertengerechte Umbau umfasst

- den schwellenlosen bzw. rollstuhl- oder rollatorgerechten Umbau, inklusive erforderlicher Türverbreiterungen,
- die Installation von Handläufen im Treppenhaus und eines Treppenliftes,
- den die Selbstständigkeit unterstützenden Umbau des Badezimmers und der Küche.

Die Entschädigung ist begrenzt auf maximal 100 Euro je qm versicherter Wohnfläche.

7 Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt, nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt wird. Der Zeitwert errechnet sich aus dem Neuwert abzüglich der Wertminderung, die sich aus Alter und Abnutzung ergibt.

8 GDV-Garantie

Der Versicherer garantiert, dass die Leistungsinhalte dieses Vertrages ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von denen, die der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) für die Wohngebäudeversicherung (VGB 2016 Privat, Stand 26.05.2017) empfiehlt, abweichen.

9 Innovationsgarantie

Der Versicherer garantiert dem Versicherungsnehmer, dass künftig verbesserte Inhalte dieser Versicherungsbedingungen auch für diesen Vertrag gelten, soweit sie ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers abweichen.

Voraussetzung ist hierbei, dass diese Leistungserweiterungen ohne Mehrbeitrag bei künftigen Versicherungsverträgen des gleichen Produktes mitversichert sind.

10 Vorversicherer-Garantie

Waren im direkten Vorvertrag eines anderen Versicherers für dasselbe Risiko und die gleichen versicherten Gefahren bessere Leistungen vereinbart, sind diese auf Basis der Vertragsgrundlagen des Vorversicherers mitversichert. Der Versicherungsnehmer muss sich im Schadenfall darauf berufen und die Unterlagen zur Verfügung stellen. Diese Vereinbarung gilt für die Dauer des Vertrages, nicht während der Zeit einer Differenzdeckung, längstens für 5 Jahre.

Von dieser Vereinbarung ausdrücklich ausgenommen sind

- Vorsatz
- berufliche und gewerbliche Risiken
- Assistance- und sonstige versicherungsfremde Dienstleistungen
- Einschlüsse und/oder Leistungserweiterungen nach dem Prinzip der unbenannten Gefahren oder der Allgefahrendeckung.

§ 15 Unterversicherung

1 Weichen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls die gemachten Angaben zur Wohnfläche oder zu sonstigen vereinbarten Merkmalen von den tatsächlichen Gegebenheiten ab und ist der ermittelte Beitrag daher zu niedrig bemessen, liegt eine Unterversicherung vor. Die Entschädigung wird in diesem Fall in dem Verhältnis gekürzt, wie sich der zuletzt berechnete Beitrag zu dem tatsächlich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls zu zahlenden Beitrag verhält.

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit dem vereinbarten Beitrag, dividiert durch den tatsächlich zu zahlenden Beitrag.

Die Vorsorgeversicherung nach § 13 Nr. 1.3 bleibt hiervon unberührt.

2 Nr. 1 gilt entsprechend für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten und des versicherten Mietausfalles sowie der versicherten Darlehenszinsen.

3 Sind die Angaben zu der Wohnfläche und sonstigen Merkmalen gemäß § 13 Nr. 1.1 korrekt, so nimmt der Versicherer keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.

§ 16 Beitrag; Beginn und Ende der Haftung

1 Fälligkeit von Beitrag und Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung Die Beiträge sind auf monatlicher Grundlage bemessen. Die Versicherungsperiode (§ 12 VVG) beträgt daher stets einen Monat. Die Beiträge sind entsprechend der Versicherungsperiode als Monatsbeitrag zu entrichten, alternativ kann jedoch ein anderer Zahlungsrhythmus (jährlich, halb- oder vierteljährlich) vereinbart werden. Für den im Voraus entrichteten Jahresbeitrag wird ein entsprechender Nachlass gewährt.

Der Beitragszeitraum richtet sich nach dem vereinbarten Zahlungsrhythmus.

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

1.1 Erstbeitrag

Der erste oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit dem Versicherungsnehmer vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung. Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

1.2 Folgebeitrag

Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

1.3 Rechtzeitigkeit der Zahlung im Lastschriftverfahren

Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

2 Haftung

2.1 Die Haftung des Versicherers beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Beitragszahlung erst später aufgefordert, der Beitrag aber ohne Verzug gezahlt wird. Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt dafür die Haftung.

2.2 Abweichend von dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt beginnt der Versicherungsschutz bereits um 00:00 Uhr, wenn

- für das zu versichernde Risiko vor Beginn dieses Vertrages gleichartiger Versicherungsschutz bei einem anderen Versicherungsunternehmen (Vorversicherer) bestanden hat und
- der Versicherungsvertrag des Vorversicherers um 24:00 Uhr des Tages endet, der vor dem im Versicherungsschein angegebenen Vertragsbeginn liegt.

3 Dauer und Ende des Vertrages

3.1 Der Vertrag ist zunächst für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

3.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um eine weitere Versicherungsperiode, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

Nach Ablauf kann der Vertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende der dann laufenden Versicherungsperiode in Textform gekündigt werden.

3.3 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten in Textform gekündigt werden; maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Kündigung beim Vertragspartner.

4 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgeesehenen Zeitpunkt.

5 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf

Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrages zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht auf die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Jahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

§ 17 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Versicherungsfalls

1 den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Zusätzlich sind böswillige Beschädigungen und Graffiti-schäden an versicherten Gebäuden/Sachen sowie das Abhandkommen versicherter Gebäudebestandteile und sonstiger Gegenstände

auch der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen;

2 der Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Gegenstände einzureichen;

3 den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen;

4 dem Versicherer auf dessen Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft - auf Verlangen in Textform - zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen, auf Verlangen insbesondere einen beglaubigten Grundbuchauszug;

5 Veränderungen der Schadenstelle möglichst zu vermeiden, solange der Versicherer nicht zugestimmt hat;

6 dem Versicherer auf dessen Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis aller abhandengekommenen Gegenstände vorzulegen; in dem Verzeichnis ist der Versicherungswert dieser Gegenstände unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles anzugeben.

§ 18 Wegfall der Entschädigungspflicht

1 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen vorsätzlicher Brandstiftung festgestellt, so gelten die Voraussetzungen als bewiesen.

2 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer verzichtet bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit (ausgenommen Sicherheitsvorschriften).

3 Versucht der Versicherungsnehmer, den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Dies gilt auch, wenn die arglistige Täuschung sich auf einen anderen zwischen den Parteien über dieselbe Gefahr abgeschlossenen Versicherungsvertrag bezieht. Ist die Täuschung gemäß Abs. 1 durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Abs. 1 als bewiesen.

4 Die Bestimmung des § 15 VVG bleibt unberührt.

§ 19 Sachverständigenverfahren

1 Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.

Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.

2 Für das Sachverständigenverfahren gilt:

2.1 Jede Partei benennt in Textform einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

2.2 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag

einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

2.3 Der Versicherer darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.

3 Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
3.1 ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten und abhandengekommenen Gegenstände sowie deren Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles; in den Fällen von § 14 Nr. 4 ist auch der Zeitwert anzugeben;

3.2 bei beschädigten Gegenständen die Beträge gemäß § 14 Nr. 1.2;

3.3 alle sonstigen gemäß § 14 Nr. 1 maßgebenden Tatsachen, insbesondere die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Gegenstände;

3.4 angefallene und nachgewiesene Kosten, die gemäß § 2 versichert sind.

4 Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

5 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte. Sofern der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt, ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

6 Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer gemäß §§ 14 und 15 die Entschädigung.

7 Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß § 17 Nr. 1 nicht berührt.

§ 20 Zahlung der Entschädigung

1 Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

2 Die Entschädigung ist, soweit nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird, seit Anzeige des Schadens zu verzinsen. Der Zinssatz beträgt 4 Prozent, soweit nicht aus anderen Gründen ein höherer Zins zu entrichten ist.

3 Für die Zahlung des über den Zeitwertschaden hinausgehenden Teils der Entschädigung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Versicherungsnehmer den Eintritt der Voraussetzung von § 14 Nr. 4 dem Versicherer nachgewiesen hat. Zinsen für die Beträge gemäß Abs. 1 werden erst fällig, wenn die dort genannten zusätzlichen Voraussetzungen der Entschädigung festgestellt sind.

4 Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben,

4.1 solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

4.2 solange gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtser-

heblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.

5 Die gesetzlichen Vorschriften über die Sicherung des Realkredits bleiben unberührt.

§ 21 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1 Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer den Versicherungsvertrag kündigen.

2 Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach Auszahlung der Entschädigung zugehen.

3 Das Kündigungsrecht besteht auch, wenn die Entschädigung aus Gründen abgelehnt wird, die den Eintritt des Versicherungsfalles unberührt lassen.

4 Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.

§ 22 Zurechnung von Kenntnis und Verhalten

1 Besteht der Vertrag mit mehreren Versicherungsnehmern, so muss sich jeder Versicherungsnehmer Kenntnis und Verhalten der übrigen Versicherungsnehmer zurechnen lassen.

2 Ferner muss sich der Versicherungsnehmer Kenntnis und Verhalten seiner Repräsentanten im Rahmen von §§ 9 Nr. 1, 10, 11, 12, 17, 18 zurechnen lassen.

3 Bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern gilt:

3.1 Ist der Versicherer nach §§ 9 Nr. 1, 10, 11, 12, 17, 18 wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer leistungsfrei, so kann er sich hierauf gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern wegen deren Sondereigentums und wegen deren Miteigentumsanteilen (§ 1 Abs. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes) nicht berufen.

3.2 Die übrigen Wohnungseigentümer können verlangen, dass der Versicherer ihnen auch hinsichtlich des Miteigentumsanteils des Wohnungseigentümers, der den Entschädigungsanspruch verwirkt hat, Entschädigung leistet, jedoch nur, soweit diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums (§ 1 Abs. 5 des Wohnungseigentumsgesetzes) verwendet wird.

Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, dem Versicherer diese Mehraufwendungen zu erstatten.

3.3 Kann im Falle der Feuerversicherung ein Realgläubiger hinsichtlich des Miteigentumsanteils des Wohnungseigentümers, der den Entschädigungsanspruch verwirkt hat, Leistung aus der Feuerversicherung an sich selbst gemäß § 143 VVG verlangen, so entfällt die Verpflichtung des Versicherers nach 3.2 Satz 1. Der Versicherer verpflichtet sich, auf eine nach § 145 VVG auf ihn übergegangene Gesamthypothek (Gesamtgrundschuld) gemäß § 1168 BGB zu verzichten und dabei mitzuwirken, dass der Verzicht auf Kosten der Wohnungseigentümer in das Grundbuch eingetragen wird.

Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist im Falle von Satz 2 verpflichtet, dem Versicherer die für seinen Miteigentumsanteil und sein Sondereigentum an den Realgläubiger erbrachten Leistungen zu erstatten.

3.4 Für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum (§ 1 Abs. 3 des Wohnungseigentumsgesetzes) gelten 3.1 bis 3.3 entsprechend.

§ 23 Anzeigen; Willenserklärungen

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

§ 24 Agentenvollmacht

Ein Agent des Versicherers ist nur dann bevollmächtigt, Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen, wenn er den Versicherungsvertrag vermittelt hat oder laufend betreut.

§ 25 Gerichtsstand

1 Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

§ 26 Schlussbestimmung

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für die im Anhang aufgeführten Gesetzesbestimmungen, die nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen Inhalt des Versicherungsvertrages sind.